

Brandschutzbedarfsplan Samtgemeinde Tarmstedt

0. Vorwort

Der Auftrag der Samtgemeinde Tarmstedt zur aktuellen Analyse im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf Personal, technische Ausstattung und bauliche Gegebenheiten der Feuerwehrrhäuser, sowie aktuell bereits eingeleitete Maßnahmen in diesen Bereichen bildet die Grundlage für die nachfolgend aufgeführte Bewertung.

Rechtliche Grundlagen für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Niedersachsen wie das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG), die Feuerwehrverordnung (FwVO) sowie diverse Erlasse und der Abschlussbericht zur Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen 2020 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport geben zumeist nur generalisierte Hinweise darüber, wie eine leistungsfähige Feuerwehr ausgestaltet sein muss. Konkrete Maßnahmen dazu sind von den jeweiligen Gebietskörperschaften zu überprüfen, zu planen und letztendlich auszuführen.

Um sich der konkreten Ausgestaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu nähern, bedarf es zunächst einer eingehenden Analyse von Risiko- und Gefahrenpotenzialen auf dem Gebiet der Kommune. Für den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt wurden daher anhand einer Matrix die zu betrachtenden Gefahrengruppen durch Schutzbereichsstufen in den nachfolgenden fünf Kategorien (Brand, Vegetationsbrand, technische Hilfeleistung, A-B-C Gefahren und Wassernotfälle) festgelegt. Demgegenüber stehen entsprechende Leistungsmerkmale der Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt, die geeignet sind, den Risiken der einzelnen Gefahrengruppen zu begegnen.

Da neben den vorstehend genannten Regularien in Niedersachsen keinerlei weitere verpflichtende Bestimmungen für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen existieren bedient sich das Gutachten an den in der FwVO des Bundeslandes Hessen verankerten Grundlagen und überträgt diese auf niedersächsische Verhältnisse. Zudem werden diese Bestimmungen um die Risikokategorie Vegetationsbrand erweitert.

Hannover, im Oktober 2025

Inhalt

0. Vorwort.....	1
1. Schutzzieldefinition.....	3
1.1. Schutzziel der Samtgemeinde Tarmstedt - Vorschlag	4
1.2. Schutzziel Risiko Kategorie B1 und B2.....	4
1.3. Schutzziel Risiko Kategorie B3 und B4.....	4
1.4. Festlegung des Schutzziels	5
1.5. Berechnung des Erreichungsrades aufgrund der Hilfsfrist	6
2. Gefahrenpotentiale und Risikoanalyse.....	8
2.1. Erläuterung der Einstufungsmerkmale und Gefahrenarten	8
3. Erforderliche technische Ausstattung zur Bekämpfung der Gefahren	10
4. Risikoeinstufung.....	13
4.1. Zusammenfassung der Einstufung – Tabelle.....	13
4.2. Zusammenfassung der Besichtigungsergebnisse -Tabelle	14
5. Einzelbetrachtung der Ortsfeuerwehren	15
5.1. Feuerwehr Breddorf	15
5.2. Feuerwehr Buchholz	17
5.3. Feuerwehr Bülstedt	19
5.4. Feuerwehr Hanstedt	21
5.5. Feuerwehr Hepstedt	23
5.6. Feuerwehr Kirchtimke.....	25
5.7. Feuerwehr Ostertimke	27
5.8. Feuerwehr Steinfeld	29
5.9. Feuerwehr Tarmstedt.....	31
5.10. Feuerwehr Vorwerk	33
5.11. Feuerwehr Westertimke	35
5.12. Feuerwehr Wilstedt.....	37
6. Handlungsempfehlungen	39
6.1. Atemschutzgeräteträger.....	39
6.2. Löschwasserversorgung	39
6.3. Persönliche Schutzausrüstung	42
6.4. Hygienekonzept.....	42
6.5. Schutzausrüstung gegen ABC-Gefahren	42
6.6. Dekontamination im Gefahrguteinsatz.....	43
6.7. Schlauchausstattung	44
6.8. Sonderlöschmittel.....	44
6.9. Material zur Wasserrettung	44
6.10. Bestand der Ortsfeuerwehren	44
6.11. Feuerwehrhäuser	46

6.12.	Führungsstelle / Stabsraum	46
6.13.	ELW der Gemeindefeuerwehr	46
6.14.	Logistikbereich / Fahrzeug	47
6.15.	Kinder und Jugendfeuerwehren	47
6.16.	Vegetationsbrandbekämpfung	47
6.17.	Zusatzausrüstung Drohne	48
6.18.	Biogasanlagen	48
6.19.	Alarm und Ausrücke-Ordnung	49
6.20.	Gemeindebrandmeister und Einsatzleiter	49
6.21.	Maßnahmen zum Erlangen des Erreichungsgrades	49
7.	Ausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen / Ist-Bestand / Soll-Vorschlag	49
8.	Bauliche Anpassungsmaßnahmen	51
9.	Zusammenfassung	53
10.	Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	54

1. Schutzzieldefinition

Für die Entwicklung eines Feuerwehrbedarfsplanes sind diverse Planungsgrundsätze heranzuziehen, die am Ende eines iterativen Prozesses zu einer Gesamtschau auf die Leistungsfähigkeit der Wehr vor Ort sowie die hierfür erstellte Bedarfsplanung führen. Zu nennen wären hier unter anderem das Örtlichkeitsprinzip sowie die Grundsätze der planerischen Zurückhaltung, der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Realisierbarkeit. All diese Komponenten fließen am Ende ein in die Überlegungen zum Bedarfsplan und in die Festlegung eines individuellen Schutzziels für die Kommune. Das Schutzziel besteht aus den Komponenten Hilfsfrist, taktische Einheit sowie mitunter dem Zielerreichungsgrad und bringt den politisch gewollten und beeinflussten Qualitätsanspruch an die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zum Ausdruck.

Neben den vorstehenden Planungsgrundsätzen steht im Zentrum einer Schutzzieldefinition auch die Betrachtung der Risiko- und Gefahrenpotenziale, die sich ergeben aus der Notwendigkeit der Rettung von Menschenleben, der Abwehr von Gefahren und Schäden an materiellen Gütern sowie dem Schutz der kritischen Infrastruktur. Hieraus ableiten lässt sich dann auch das für die Schutzzieldefinition zugrundeliegende Basisszenario des sog. kritischen Wohnungsbrandes, da die höchste Priorität dem Schutz des menschlichen Lebens zuzuschreiben ist. Die für dieses Szenario aufgestellten Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung decken auch die üblichen Szenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung mit ab, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen. In der weiteren Betrachtung werden daher nur die Anforderungen für das Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bestimmt. Da jedoch nicht jedes Risiko- und Gefahrenpotential insbesondere unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit abgedeckt werden kann, ist es Aufgabe der politischen Schwerpunktsetzung und Willensbildung durch den Gemeinderat vor Ort, den Grad der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und somit das Sicherheitsniveau festzulegen. Hieraus können dann Handlungsvorgaben für die Verwaltung abgeleitet werden, die in der Folge im Rahmen der Selbstbindung der Beschlüsse umzusetzen bzw. weiter auszuarbeiten wären.

1.1. Schutzziel der Samtgemeinde Tarmstedt - Vorschlag

Unter Beachtung der dargelegten standardisierten Schutzziele und der Erforderlichkeit der nicht zu überschreitenden Gesprächs- und Dispositionszeit durch die Kooperative Regionalleitstelle Rotenburg (i.d.R. von 1,5 Minuten), ist der Vorschlag für die Samtgemeinde Tarmstedt das folgende Schutzziel für 81.95 % aller Einsätze in den Risikokategorien B 1 bis B 4 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Samtgemeinde Tarmstedt. Die Schutzziele sind wie folgt definiert.

1.2. Schutzziel Risiko Kategorie B1 und B2

Die Samtgemeinde Tarmstedt erhält das Ziel im bebauten Gemeindegebiet in den Risikokategorien B1 und B2 innerhalb von 12 Minuten ab Brandentdeckungszeit mit der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 6 Funktionen



und innerhalb von 17 Minuten nach Brandentdeckung mit der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von insgesamt 18 Funktionen (im Additionsverfahren) mit einer auf das kritische Brand- oder Hilfeleistungsereignis ausgerichteten technischen Ausstattung einzuwirken.



1.3. Schutzziel Risiko Kategorie B3 und B4

Die Samtgemeinde Tarmstedt erhält das Ziel, im bebauten Gemeindegebiet in den Risikokategorien B 3 und B 4 innerhalb von 12 Minuten ab Brandentdeckung mit der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 9 Funktionen (im Additionsverfahren)

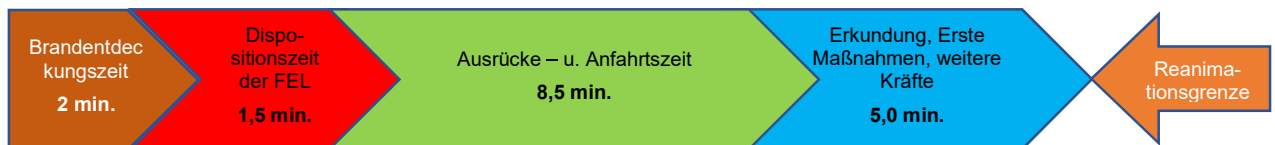


und innerhalb von 17 Minuten nach Brandentdeckung mit der Feuerwehr mit einer Mindesteinsatzstärke von 21 Funktionen (im Additionsverfahren) mit einer auf das kritische Brand- oder Hilfeleistungsereignis ausgerichteten technischen Ausstattung einzuwirken.



1.4. Festlegung des Schutzziels

Die Schutzzieldefinition baut auf 12 und 17- minütigen Hilfsfristen auf, die in Bezug genommene Hilfsfrist entwickelt sich aus dem nachfolgenden Zeitstrahl.



Quelle: Zeitstrahl nach AGBF / vfdb Empfehlung

Die Zeit von der Brandentdeckungszeit bis zum Beginn der Erkundung des ersten Feuerwehrfahrzeugs an der Einsatzstelle bezieht die Hilfsfrist inkl. Brandentdeckung und beträgt in unserer Betrachtung **12 Minuten (Hilfsfrist H1)**. Das Eintreffen weiterer Kräfte soll innerhalb von weiteren fünf Minuten erfolgen - insgesamt **17 Minuten (Hilfsfrist H2)** ab Brandentdeckung.

Der zeitliche Ablauf der gesamten Maßnahmen kann auf Grundlage der aktuellen statistischen Daten, der neuesten Inhalte der Bauordnung und Erfahrungswerten wie folgt geplant werden:

- 2 Minuten Branderkennungszeit (gering beeinflussbar)
- 1,5 Minuten für die Gesprächs-, Dispositions- und Alarmierungszeit (gering beeinflussbar)
- 8,5 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrtszeit, sowie Erstmaßnahmen

Aktuell werden diese Zeiten für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung angewendet. Bei der Bewertung wurden nur die 8, 5 Minuten betrachtet, die von der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde beeinflussbar sind. Dieses spiegelt sich in der Einzelbetrachtung der jeweiligen Feuerwehren wider (Radien Betrachtung).

Darauf aufbauend wurde ein Vorschlag für die personelle und technische Dimensionierung der Freiwilligen Feuerwehr entwickelt.

Um in personeller Sicht im ländlichen Bereich in der Zukunft die gestellten Aufgaben erfüllen zu können ist in Anlehnung an die Praxis in anderen Bundesländern in diesem Vorschlag nachfolgender Personalansatz erforderlich: Risikokategorie B 1 u. B 2 in der Hilfsfrist 1 jeweils eine Staffel 6 FM und in der Hilfsfrist 2 weitere 12 FM.

Die Risikogruppe B3 und B4 benötigt bei der Hilfsfrist 1 einen Personalansatz von 9 FM (eine Löschgruppe) sowie in der Hilfsfrist 2 weitere 12 FM (Löschstaffel, ein selbstständiger Trupp und eine Führungskomponente)

Bei der durchgeführten Bedarfsplanung wurde der Vergleich dieser Soll-Ausstattung (festzulegenden Ausstattung) mit der Ist-Ausstattung (derzeit vorhandene Ausstattung) verglichen und eine Anpassung künftiger erforderlicher Maßnahmen abgeleitet. Damit ist auch die Erhöhung des Erreichungsgrades des festgelegten Schutzzieles möglich.

1.5. Berechnung des Erreichungsgrades aufgrund der Hilfsfrist

Die Grenzen der Einsatzbereiche können näherungsweise dadurch ermittelt werden, dass bei Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Nutzung von blauem Blinklicht und dem Einsatzhorn eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h (= 670 m/min) innerhalb geschlossener Ortschaften angesetzt werden kann. Außerhalb geschlossener Ortschaften können 60 km/h (= 1000 m/min) angesetzt werden. Daraus ergeben sich Einsatzbereiche, die, in Luftlinie gemessen, als Kreise gleicher Zeiten (Isochronen) mit dem Feuerwehrhaus als Mittelpunkt auf der Karte eingetragen werden können (Kreis-Methode).

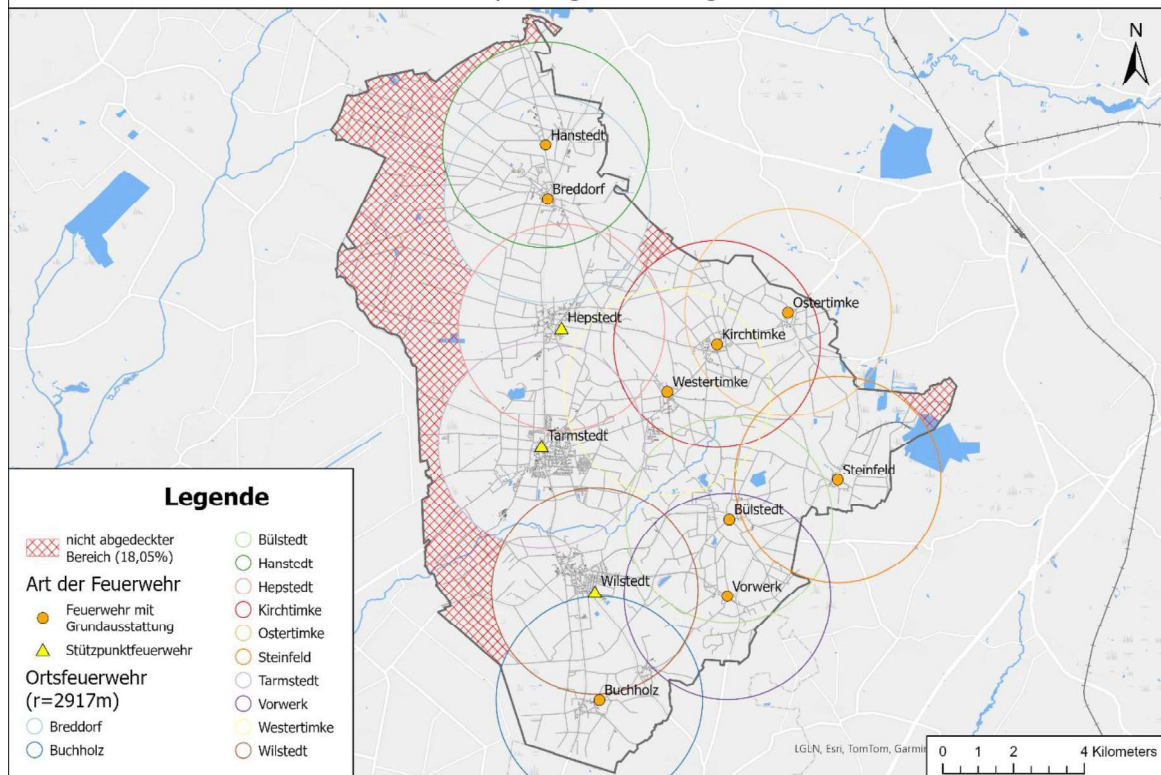
Quelle: Abschlussbericht zur Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Für unsere Berechnung legen wir einen Mittelwert der o.g. Berechnung mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h (=833,5m/min) zu Grunde.

Auf Grund der Feststellungen während der Besichtigungen bei der Bereisung aller aktuell vorhandenen Standorte und deren Ausstattung, ergeben sich folgende Ergebnisse.

Bei einer entsprechenden Radien Betrachtung der vorhandenen Feuerwehrstandorte, kann von einem Zielerreichungsgrad von bis zu **81,95%** der **Gesamtfläche** in der Samtgemeinde Tarmstedt, ausgegangen werden.

Feuerwehrbedarfsplanung: Abdeckung SG Tarmstedt



2. Gefahrenpotentiale und Risikoanalyse

2.1. Erläuterung der Einstufungsmerkmale und Gefahrenarten

Risiko Brand

Stufe Schutzbereich	Einstufungsmerkmale
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung -Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B4	- Gebäude: über 8m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Risiko Vegetationsbrand

Stufe Schutzbereich	Einstufungsmerkmale
V 1	- Wiesen / Felder / Hecken - kleinere Buschflächen < 50 m²
V2	- Wiesen / Felder / Hecken - Buschflächen > 50 m² / Kleinere Waldflächen < 1 ha.
V3	- Wiesen / Felder / Hecken - Buschflächen > 50 m² / größere Waldflächen > 1 ha. - Moore

Technische Hilfe

Stufe Schutzbereich	Einstufungsmerkmale
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie

Atomare, Biologische, Chemische Stoffe

Stufe Schutzbereich	Einstufungsmerkmale
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (keine Chemikalienlager)
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen/-lager

Wassernotfälle

Stufe Schutzbereich	Einstufungsmerkmale
W 1	- keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche
W 2	- größere Weiher - Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
W 3	- Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlage

3. Erforderliche technische Ausstattung zur Bekämpfung der Gefahren

Zur Bewältigung der Aufgaben in den festgelegten Risikogruppen ist eine Mindestausstattung mit technischem Gerät und Fahrzeug erforderlich.

In den nachfolgenden Tabellen ist die aus unserer Sicht erforderliche Mindestausrüstung beschrieben.

Die einzelnen Stufen in den Risikokategorien ergeben sich aus den verschiedenen Stufen der Hilfsfrist auf Grundlage der oben dargestellten Schutzzieldefinition.

Brand		
	Hilfsfrist (H1) Stufe 1	Hilfsfrist (H2) Stufe 2
B 1	TSF-W (TSF) (Wenn die Ausrückstärke einer Löschgruppe 1 / 8 immer gewährleistet ist)	LF 10 MLF u. TSF-W
B 2	TSF-W / MLF *	LF 10 MLF u. TSF-W
B 3	LF 10 oder LF 20 * (Hubrettungsfahrzeug)	ELW LF 10 / 20 TLF 3000 GW-L
B 4	LF 20 ** (Hubrettungsfahrzeug)	ELW LF 20 TLF 3000 GW-L ***

* Nach den örtlichen Gegebenheiten (u. a. Anzahl Gebäude / Art der Gebäude / Wasserversorgung)

****** Das erforderliche Hubrettungsgerät in den Risikogruppen B3 u. B4 kann über die AAO aus den umliegenden Gemeinden sichergestellt werden.

******* Darüber hinaus kann im Bedarfsfall aufgrund des tatsächlichen Einsatzgeschehen und der zugrundeliegenden AAO in der Regel innerhalb des Landkreises im Zeitrahmen von 30 Minuten folgende weitere Komponenten dazu alarmiert werden: ELW 2, GW-A-S, GW-L mit Zusatzbeladung Schlauchkomponente.

Vegetationsbrand		
	Hilfsfrist (H1) Stufe 1	Hilfsfrist (H2) Stufe 2
V 1	TSF-W o. MLF Grundausrüstung Material zur Vegetationsbrandbekämpfung	
V 2	TSF-W o. MLF TLF 2000 Grundausrüstung Material zur Vegetationsbrandbekämpfung	MLF o. LF 10 TLF 2000 Material zur Vegetationsbrandbekämpfung
V 3	TSF-W o. MLF LF 10 TLF 2000 Material zur Vegetationsbrandbekämpfung	ELW LF 20 TLF 4000 GW-L2 Material zur Vegetationsbrandbekämpfung Tanklöschfahrzeuge Geländefähig*

* In der Regel stehen innerhalb des Landkreises im Zeitrahmen von 30 Minuten die weiteren Komponenten: ELW 2, GW-L mit Zusatzbeladung Schlauchkomponente und weitere Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung.

Technische Hilfeleistung		
	Hilfsfrist (H1) Stufe 1	Hilfsfrist (H2) Stufe 2
TH 1	TSF-W o. MLF	HLF 10
TH 2	TSF-W o. MLF	HLF 20
TH 3	HLF 20	ELW HLF 20 GW-L2 Maschinelle Zugeinrichtung TLF 3000
TH 4	ELW	ELW

	HLF 20	HLF 20 GW-L2 Maschinelle Zugeinrichtung TLF 3000 *
--	--------	--

* In der Regel stehen innerhalb des Landkreises im Zeitrahmen von 30 Minuten die weiteren Komponenten: ELW 2, RW 2, DLK und GW-L mit Zusatzbeladung Rettung aus Höhen u. Tiefen zur Verfügung.

Umwelt – ABC		
	Hilfsfrist (H1) Stufe 1	Hilfsfrist (H2) Stufe 2
ABC 1	TSF-W o. MLF	ELW GW-L2 mit Zusatzmodul Gefahrgut
ABC 2	Löschgruppenfahrzeug mit Zusatzrüstung Gefahrgut	ELW 2 HLF 20 GW-G Strahlenschutzsonderausrüstung nach FwDV 500
ABC 3	ELW 1 Löschgruppenfahrzeug GW-Gefahrgut Strahlenschutzsonderausrüstung nach FwDV 500	HLF 20 TLF 4000 *

* Zusätzlich ist über die Kreisfeuerwehr im Zeitrahmen von 30 Minuten die weitere Verfügbarkeit der weiteren Komponenten: ELW 2, GW-A/S, Dekon-P, Messfahrzeug sicherzustellen.

Wassernotfälle		
	Hilfsfrist (H1) Stufe 1	Hilfsfrist (H2) Stufe 2
W 1	TSF-W o. MLF	LF 10
W 2	LF 10 RTB 1 o. SEB	HLF 20
W 3	LF 10 MZB	ELW 1 HLF 20 GW-L2 Maschinelle Zugeinrichtung *

* Zusätzlich ist über die Kreisfeuerwehr im Zeitrahmen von 30 Minuten die weitere Verfügbarkeit der weiteren Komponenten: ELW 2, RW sicherzustellen.

4. Risikoeinstufung

Es wurden zur Klärung der Anforderungen für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt der aktuelle Stand des Risikos einer eventuellen Entwicklung und die aktuellen Daten der Gemeinde gesichtet und nach Ortsfeuerwehr kategorisiert. Grundlage dieser Einstufung ist die durchgeführte Bereisung, sowie das im Vorfeld übersandte Informationsmaterial durch Verwaltung und die jeweiligen Ortsbrandmeister.

4.1. Zusammenfassung der Einstufung – Tabelle

Ortsfeuerwehr	Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
Breddorf	3	2	3	2	1
Buchholz	2	2	3	1	1
Bülstedt	2	2	3	1	2
Hanstedt	2	2	3	2	1
Hepstedt	3	2	3	2	1
Kirchtimke	2	2	3	1	1
Ostertimke	2	2	3	1	2
Steinfeld	2	2	3	1	1
Tarmstedt	3	2	3	1	2
Vorwerk	2	2	3	1	1
Westertimke	3	2	3	2	1
Wilstedt	3	2	3	2	2

Aus der Festlegung der Risikokategorien lässt sich nun die Mindestausrüstung für die entsprechenden Ortsfeuerwehren ableiten. Hierbei muss bedacht werden, dass z. B. die erforderliche Ausstattung der Ortsfeuerwehren, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, differenziert betrachtet werden muss.

Weiterhin wurden bei der Besichtigung das Feuerwehrhaus, Einsatzfahrzeuge sowie die Technik angesehen. Von den Ortsfeuerwehren wurde die Personalsituation, die Wasserversorgung und die Alarm- u. Ausrückordnung dargestellt.

Daraus ergibt sich für jede einzelne Ortsfeuerwehr eine Bewertungsmatrix die im Ampelsystem (Rot – Gelb – Grün) dargestellt ist. Als Grundlage für die Einstufung in der Bewertungsmatrix dienen die Niedersächsischen Vorgaben für den Brandschutz, DGUV-Vorgaben und aktuelle Regeln der Technik. Anhand der Bewertung ergeben sich Handlungsempfehlungen für jede einzelne Ortsfeuerwehr, die im Bewertungsblatt dargelegt sind.

4.2. Zusammenfassung der Besichtigungsergebnisse -Tabelle

Ortsfeuerwehr	Personal	Fahrzeuge	Technik	Organisation	Wache	Wasserversorg.
Breddorf						
Buchholz						
Bülstedt						
Hanstedt						
Hepstedt						
Kirchtimke						
Ostertimke						
Steinfeld						
Tarmstedt						
Vorwerk						
Westertimke						
Wilstedt						

5. Einzelbetrachtung der Ortsfeuerwehren

5.1. Feuerwehr Breddorf

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausstattung	45 / 13 AGT	-	TSF-W Baujahr 2025

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
3	2	3	2	1

Schnellübersicht

Personal	Fahrzeuge
Technik Vegetationsbrandkomponente ist nicht vorhanden	Organisation Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache - Der Fahrzeugstellplatz entspricht nicht den Vorgaben der DGUV - Es ist keine Schwarz / Weiß Trennung gem. DGUV vorhanden - Die Sanitäranlagen entsprechen nicht den Vorschriften - Es ist keine Abgasabsauganlage vorhanden	Wasserversorgung



Handlungsempfehlung

Das Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort. (GefahrenEinstufung Brand 3 und Vegetationsbrand 3). Hier ist Löschfahrzeug LF 10 erforderlich, alternativ kann auf Grund der Nähe zu der Stützpunktfeuerwehr Hepstedt das vorhandene TSF-W bis zu einer Ersatzbeschaffung weiter genutzt werden. Bei einer Ersatzbeschaffung ist dann mindestens auch MLF (Mittleres Löschfahrzeug) mit 1000 l Wasser an diesem Standort erforderlich.

Für die Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Vorgaben der DGUV (Stellplatzgröße, Schwarz/Weiß Trennung, Damen u. Herrenbereich, Sanitäranlagen, Abgasabsauganlage) und sollte angepasst / erneuert werden.

5.2. Feuerwehr Buchholz

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausstattung	46 / 18 AGT	-	LF 16 / 12 Baujahr 1988

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	1	1

Schnellübersicht

	Personal Die Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger ist nicht ausreichend		Fahrzeuge Eine Ersatzbeschaffung für das Einsatzfahrzeug ist auf Grund des Alters und des einsatztaktischen Wertes, zeitnah erforderlich
	Technik Ausrüstung Vegetationsbrandbekämpfung muss vervollständigt werden		Organisation Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
	Wache Im Sanitärbereich sind die Duschen nur begrenzt nutzbar		Wasserversorgung Die Wasserentnahmestellen in den außenliegenden Bereichen müssen überprüft und ggf. ertüchtigt werden



Handlungsempfehlung

Das aktuelle Fahrzeug entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik für diesen Standort und sollte zeitnah durch ein TSF-W ersetzt werden.

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht im Bereich der sanitären Anlagen (Waschraum/Duschen) nicht den Vorgaben der DGUV und sollte angepasst werden.

Die Wasserentnahmestellen in den außenliegenden Bereichen, die dem Objektschutz dienen müssen, überprüft und ggf. ertüchtigt werden.

5.3. Feuerwehr Bülstedt

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausrüstung	35 / 7 AGT		TSF Baujahr 2003

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	1	2

Schnellübersicht

	Personal Es stehen insgesamt zu wenig Atemschutzgeräteträger zur Verfügung (dadurch ist nur eine eingeschränkte Tagesverfügbarkeit der Ortsfeuerwehr möglich)		Fahrzeuge Das Fahrzeug entspricht ohne Wassertank nicht den Anforderungen an diesen Standort
	Technik - Eine Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden - Es stehen nur zwei Atemschutzgeräte zur Verfügung		Organisation Es ist keine flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
	Wache - Es ist keine Abgasabsauganlage vorhanden - Eine Schwarz / Weiß Trennung ist nicht vorhanden - Es ist keine Trennung Damen u. Herrenbereich vorhanden - Der Sanitärbereich entspricht nicht den aktuellen Vorgaben des DGUV		Wasserversorgung



Handlungsempfehlung

Der aktuelle Personalbestand ist ausreichend, allerdings ist die Anzahl der Atemschutzgeräteträger zu gering und muss zwingend erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr, besonders in der Tagesverfügbarkeit, sicher zu stellen.

Im aktuellen Zustand erfüllt die Ortsfeuerwehr am Tage im Bereich Brandschutz nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Die Alarm- u. Ausrückordnung der Samtgemeindefeuerwehr ist hier besonders zu beachten.

Das Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen (Vegetationsbrand 3) an diesen Standort. Hier sollte ein TSF-W stationiert werden.

Für die Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Es stehen nur zwei Umluftunabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung. Hier muss die Anzahl auf vier erhöht, damit die Ortsfeuerwehr einsatzfähig ist.

Das Feuerwehrhaus entspricht im Bereich der sanitären Anlagen (Waschraum/Duschen), der Schwarz- / weiß Trennung der Einsatzbekleidung und der Abgasabsauganlage nicht den Vorgaben der DGUV und sollte angepasst werden.

5.4. Feuerwehr Hanstedt

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausstattung	25 / 5 AGT	-	TSF Baujahr 2001

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	2	1

Schnellübersicht

	Personal Es stehen insgesamt zu wenig Atemschutzgeräteträger zur Verfügung (dadurch ist nur eine eingeschränkte Tagesverfügbarkeit der Ortsfeuerwehr möglich)		Fahrzeuge Das Fahrzeug entspricht ohne Wassertank nicht den Anforderungen an diesen Standort
	Technik - Eine Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden - Es stehen nur zwei Atemschutzgeräte zur Verfügung		Organisation Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
	Wache - Es ist keine Abgasabsauganlage vorhanden - Eine Schwarz / Weiß Trennung ist nicht vorhanden		Wasserversorgung



Handlungsempfehlung

Der aktuelle Personalbestand ist ausreichend, allerdings ist die Anzahl der Atemschutzgeräteträger zu gering und muss zwingend erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr, besonders in der Tagesverfügbarkeit, sicher zu stellen. Im aktuellen Zustand erfüllt die Ortsfeuerwehr am Tage im Bereich Brandschutz nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Die Alarm- u. Ausrückordnung der Samtgemeindefeuerwehr ist hier besonders zu beachten.

Das Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen (Vegetationsbrand 3) an diesen Standort. Hier sollte hier ein TSF-W stationiert werden.

Für die Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Es stehen nur zwei Umluftunabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung. Hier muss die Anzahl auf vier erhöht, damit die Ortsfeuerwehr einsatzfähig ist.

Das Feuerwehrhaus entspricht im Bereich der sanitären Anlagen (Waschraum/Duschen), der Schwarz- / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung und der Abgasabsauganlage nicht den Vorgaben der DGUV und sollte angepasst werden.

5.5. Feuerwehr Hepstedt

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Stützpunktfeuerwehr	70 / 23 AGT	-	HLF 10 Baujahr 2024 TLF 3000 Baujahr 2019 MTW Baujahr 2012

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
3	2	3	2	1

Schnellübersicht

Personal	Die Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger ist nicht ausreichend	Fahrzeuge	
Technik	Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden	Organisation	Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache	- Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle und in den Fluren. - Die Fahrzeugstellplätze, entsprechen aktuell nicht den Vorgaben der DGUV.	Wasserversorgung	



Handlungsempfehlung

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich aktuell auf die Fahrzeugstellplätze (Lagerung Bekleidung, Materiallagerung) die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung und den Bereich der Sanitärbereiche.

An diesem Standort sollte ein GW-L 1 mit der Zusatzausrüstung Wasserversorgung stationiert werden. Zu den bereits vorhandenen Materialien (Schaumbildner) sollten hier alle weiteren Materialien (u.a. Ölbindemittel, Sandsäcke, Abspermaterial, usw.) der Gemeindefeuerwehr in einem zentralen Logistiklager bereitgestellt werden, damit diese im gesamten Samtgemeindegebiet nach AAO eingesetzt werden können.

5.6. Feuerwehr Kirchtimke

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausrüstung	35 / 15 AGT	-	TSF Baujahr 1993

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	1	1

Schnellübersicht

	Personal		Fahrzeuge Das Fahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort (fehlender Wassertank, Alter des Fahrzeuges)
	Technik Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden		Organisation Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
	Wache - Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle - Es ist keine Abgasabsauganlage vorhanden - Die Fahrzeugstellplätze, entsprechen aktuell nicht den Vorgaben der DGUV - Die Sanitäranlagen entsprechen nicht den DGUV vorgaben		Wasserversorgung



Handlungsempfehlung

Das aktuelle Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort. Durch die Ersatzbeschaffung eines TSF-W werden die Mängel behoben.

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Vegetationsbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht aktuell nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Durch die geplante Baumaßnahme mit Fertigstellung 2026 werden diese Mängel behoben.

An diesem Standort ist die Stationierung der Hygienekomponente der Samtgemeindefeuerwehr vorgesehen, dies wird aus planerischer Sicht unterstützt.

5.7. Feuerwehr Ostertimke

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausrüstung	34 / 6 AGT	-	TSF Baujahr 1999

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	1	2

Schnellübersicht

Personal	Es stehen insgesamt zu wenig Atemschutzgeräteträger zur Verfügung (dadurch ist nur eine eingeschränkte Tagesverfügbarkeit der Ortsfeuerwehr möglich)	Fahrzeuge	Das Fahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort (fehlender Wassertank, Alter des Fahrzeuges)
Technik	Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung ist nicht vorhanden	Organisation	Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache	- Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle - Es ist keine Abgasabsauganlage vorhanden gemäß DGUV vorhanden.	Wasserversorgung	



Handlungsempfehlung

Der aktuelle Personalbestand ist ausreichend, allerdings ist die Anzahl der Atemschutzgeräteträger zu gering und muss zwingend erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr, besonders in der Tagesverfügbarkeit, sicher zu stellen.

Das aktuelle Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort. Durch die Ersatzbeschaffung eines TSF-W werden die Mängel behoben.

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Vegetationsbrand beschafft werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich aktuell auf die Fahrzeughalle (die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung, Absauganlage).

5.8. Feuerwehr Steinfeld

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausrüstung	29 / 7 AGT	-	TSF Baujahr 2004

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	1	1

Schnellübersicht

Personal	• Es stehen insgesamt zu wenig Atemschutzgeräteträger zur Verfügung (dadurch ist keine Tagesverfügbarkeit der Ortsfeuerwehr möglich)	Fahrzeuge	• Das Fahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort (fehlender Wassertank, Alter des Fahrzeuges)	
Technik	• Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden • Es stehen nur zwei Atemschutzgeräte zur Verfügung		Organisation	• Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache	• Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. • Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle. • Es ist keine Abgasabsauganlage gem. DGUV – Vorgaben vorhanden • Die Sanitäranlagen entsprechen nicht den Vorgaben • (Duschanlagen)		Wasserversorgung	



Handlungsempfehlung

Der aktuelle Personalbestand ist ausreichend, allerdings ist die Anzahl der Atemschutzgeräteträger zu gering und muss zwingend erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr, besonders in der Tagesverfügbarkeit, sicher zu stellen. Im aktuellen Zustand erfüllt die Ortsfeuerwehr am Tage im Bereich Brandschutz nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Die Alarm- u. Ausrückordnung der Samtgemeindefeuerwehr ist hier besonders zu beachten.

Das aktuelle Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort. Durch eine Ersatzbeschaffung eines TSF-W können die Mängel behoben.

Es stehen nur zwei Umluft unabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung. Hier muss die Anzahl auf vier erhöht, damit die Ortsfeuerwehr einsatzfähig ist.

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich aktuell auf die Fahrzeugstellplätze (Lagerung Bekleidung, Materiallagerung), die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung, den Bereich der Sanitärbereiche.

5.9. Feuerwehr Tarmstedt

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Stützpunktfeuerwehr	60 / 22 AGT	-	HLF 10 Baujahr 2014 TLF 16/25 Baujahr 2009 MTW Baujahr 2019

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
3	2	3	1	2

Schnellübersicht

Personal	Fahrzeuge
Technik Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden	Organisation - Die Parkplatz- und Ausfahrtsituation im Bereich des Feuerwehrhauses sollten überprüft und wenn erforderlich angepasst werden - Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache - Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle	Wasserversorgung Bei der Verwendung von Löschbrunnen zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserversorgung ist die Personal- u. Materialausstattung der Feuerwehr zu beachten



Handlungsempfehlung

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich aktuell auf die Lagerung der Bekleidung in der Fahrzeughalle sowie die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung und der Trennung Damen u. Herrenbereich.

Die Parkplatzsituation sowie die Abfahrtsituation der Einsatzfahrzeuge sollten überprüft und wenn erforderlich angepasst werden.

An diesem Standort sollte ein ELW 1 mit der Zusatzausrüstung Drohne stationiert werden, der im gesamten Samtgemeindegebiet nach AAO eingesetzt wird.

5.10. Feuerwehr Vorwerk

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausrüstung	35 / 5 AGT	-	TSF Baujahr 2012

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
2	2	3	1	1

Schnellübersicht

Personal	• Es stehen insgesamt zu wenig Atemschutzgeräteträger zur Verfügung (dadurch ist keine Tagesverfügbarkeit der Ortsfeuerwehr möglich)	Fahrzeuge	• Das Fahrzeug entspricht ohne Wassertank nicht den Anforderungen an diesen Standort
Technik	• Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte beschafft werden • Es stehen nur zwei Atemschutzgeräte zur Verfügung	Organisation	• Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache	• Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. • Der Umkleidebereich befindet sich im Bereich der Teeküche / Aufenthaltsraum	Wasserversorgung	



Handlungsempfehlung

Der aktuelle Personalbestand ist ausreichend, allerdings ist die Anzahl der Atemschutzgeräteträger zu gering und muss zwingend erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr, besonders in der Tagesverfügbarkeit, sicher zu stellen. Im aktuellen Zustand erfüllt die Ortsfeuerwehr am Tage im Einsatz Bereich Brandschutz nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Die Alarm- u. Ausrückordnung der Samtgemeindefeuerwehr ist hier besonders zu beachten.

Das aktuelle Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort. Durch eine Ersatzbeschaffung eines TSF-W können die Mängel behoben.

Es stehen nur zwei Umluftunabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung. Hier muss die Anzahl auf vier erhöht werden, damit die Ortsfeuerwehr einsatzfähig ist.

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung ist die Beschaffung des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand erforderlich.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich aktuell auf die Lagerung der Bekleidung im Bereich der Teeküche / Aufenthaltsraum sowie die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung und dem nicht Vorhandensein einer Damenumkleide.

5.11. Feuerwehr Westertimke

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Grundausrüstung	40 / 15 AGT	-	TSF Baujahr 1996

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
3	2	3	2	1

Schnellübersicht

	Personal		Fahrzeuge Das Fahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort
	Technik Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden		Organisation Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
	Wache - Es ist keine Schwarz / Weiß und Trennung Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle - Die Fahrzeugstellplätze, entsprechen aktuell nicht den Vorgaben der DGUV, es ist keine Abgasabsauganlage vorhanden - Der Sanitärbereich enthält eine Duschen und entspricht nicht den DGUV Vorgaben		Wasserversorgung Außerhalb der Kernortschaft sind die Abstände zwischen den Wasserentnahmestellen sehr weit (500 m). Diese Situation ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.



Handlungsempfehlung

Das Einsatzfahrzeug entspricht nicht den Anforderungen an diesen Standort. (GefahrenEinstufung Brand 3 und Vegetationsbrand 3). Hier ist Löschfahrzeug LF 10 erforderlich, alternativ kann auf Grund der Nähe zu den Stützpunktfeuerwehren Tarmstedt und Hepstedt das sich in der Beschaffung befindliche TSF-W bis zu einer erneuten Ersatzbeschaffung weiter genutzt werden.

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich aktuell auf den Fahrzeugstellplatz (Abgasabsauganlage, Lagerung der Einsatzbekleidung in der Fahrzeughalle) die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung, die Trennung Damen / Herrenbereich und die Sanitäranlagen.

5.12. Feuerwehr Wilstedt

Allgemein

Art der Feuerwehr	Mitglieder	Kooperation	Fahrzeugbestand
Stützpunktfeuerwehr	40 / 19 AGT	-	HLF 10 Baujahr 2022 TLF 3000 Baujahr 2017 MTW Baujahr 2012 Anhänger Logistik Baujahr 1990 MTW LK Rotenburg /Gefahrgutzug Baujahr 2017

Kategorisierung

Brand	TH	Vegetation	ABC	Wasser
3	2	3	2	2

Schnellübersicht

Personal	Die Tagesverfügbarkeit der Atemschutzgeräteträger ist nicht ausreichend	Fahrzeuge	
Technik	Die Grundkomponente zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte vervollständigt werden	Organisation	Es ist keine Flächendeckende Einsatzschutzbekleidung nach DGUV vorhanden
Wache	- Es ist keine Schwarz / Weiß sowie eine Trennung für den und Damen / Herrenbereich gem. DGUV vorhanden. - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle - Die Fahrzeugstellplätze, entsprechen aktuell nicht den Vorgaben der DGUV - Der Sanitärbereich entspricht nicht den Vorgaben des DGUV	Wasserversorgung	Es ist zu prüfen, ob die Menge des zur Verfügung stehenden Löschwassers den Anforderungen entspricht



Handlungsempfehlung

Im Bereich der Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung sollte der Bestand des Materials Anhand der DIN 14800-18 – Beladungssatz Waldbrand vervollständigt werden.

Das Feuerwehrhaus entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-Vorgaben. Die Abweichungen beziehen sich auf die Fahrzeugstellplätze, Lagerung der Bekleidung in der Fahrzeughalle, die Schwarz / Weiß Trennung der Einsatzbekleidung, die Trennung Damen und Herren Bereich, sowie den Sanitärbereich.

Die Bereitstellung von Löschwasser sollte in Bezug auf die erforderliche und die tatsächlich vorhandene Menge überprüft werden.

An diesem Standort sollte ein Schnell-Einsatz-Schlauchboot (SEB) stationiert und mit dem vorhandenen MTW transportiert werden und im gesamten Samtgemeindegebiet nach AAO eingesetzt werden.

6. Handlungsempfehlungen

Zur Sicherung der von der gemeindlichen Feuerwehr real verfügbaren Hilfsfrist von 8,5 Minuten (Netto-Betrachtung), ist zu empfehlen, dass es im gesamten Gemeindegebiet eine andauernde Information zur Installation von Heimrauchmeldern gibt, damit die Brandentdeckungszeit bei der statistischen Annahme von < 2 min. in der überwiegenden Anzahl an Vorfällen eingehalten werden kann. Auch wenn es mittlerweile eine gesetzliche Verpflichtung zur Installation von entsprechenden Rauchmeldern gibt, so ist die Quote der insbesondere in Privaträumen installierten Geräten weiterhin steigerungsfähig. Hier könnte die Gemeinde mit entsprechenden Kampagnen auf eine Sensibilisierung der Bevölkerung hinwirken und zugleich positive Effekte in Bezug auf die Brandentdeckungszeit erzielen.

6.1. Atemschutzgeräteträger

Bei einigen Ortsfeuerwehren wird die erforderliche Anzahl von **Atemschutzgeräteträgern** nicht erreicht. Besonders bei der **Tagesalarmeinsatzbereitschaft** verschärft sich die Situation und muss durch Maßnahmen der AAO (Alarm- u. Ausrück-Ordnung) kurzfristig geregelt werden. Es ist zu empfehlen eine Kampagne zur Gewinnung von Atemschutzgeräteträgern aufzulegen. Auch könnte darüber nachgedacht werden (je nach körperlichen Voraussetzungen) die Priorisierung in der Verteilung weiterer Lehrgänge vom Vorhandensein eines AGT-Lehrgangs abhängig zu machen. Die Steigerung der Attraktivität könnte auch in der Ermöglichung besonderer Übungsformen wie der Besuch von Brandübungsanlagen, oder durch die zur Verfügungstellung von Sportmöglichkeiten (z.B. Schwimmbad, Fitnessstudio) bestehen.

Aktueller Stand Atemschutz:

Ortsfeuerwehr	Erforderliche Atemschutzgeräteträger	Aktuell Vorhandene Atemschutzgeräteträger	Erforderliche Anzahl von Atemschutzgeräteträgern in der Tagesverfügbarkeit	Aktuell Vorhandene Atemschutzgeräteträger Tagesverfügbarkeit
Breddorf	8	13	4	5
Buchholz	8	18	4	2
Bülstedt	8	7	4	1
Hanstedt	8	5	4	1
Hepstedt	12	23	6	5
Kirchtimke	8	15	4	4
Ostertimke	8	6	4	2
Steinfeld	8	7	4	0
Tarmstedt	12	22	6	9
Vorwerk	8	5	4	1
Westertimke	8	15	4	4
Wilstedt	12	19	6	5

Hinweis:

Die weitere Gewinnung und Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern ist ein Thema, das alle Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Tarmstedt betrifft und dringend gelöst werden muss, damit die Flächendeckende Einsatzbereitschaft aufrechterhalten werden kann.

6.2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird derzeit vorwiegend über das Trinkwasserrohrnetz und offene Wasserentnahmestellen sichergestellt. Und entspricht bis auf einige Ausnahmen den Vorgaben.

Wie weit das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs herangezogen werden kann, hängt vom Wasserangebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation ab. Seitens der Gemeinde ist die insgesamt günstigste Lösung zu ermitteln, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes eine besondere Bedeutung zukommt

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes obliegt der Gemeinde die Grundversorgung mit Löschwasser.

Hieraus resultierende Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters können auf kommunaler Ebene z. B. durch Dienstanweisungen geregelt sein.

§ 2 Abs. 4 Ziff. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes regelt den über die Grundversorgung hinausgehenden Löschwasservorrat (Objektschutz) und überträgt die Verantwortung an die baurechtlich verantwortliche Person.

Der § 41 der Niedersächsischen Bauordnung regelt die Wasserversorgung wie folgt: (1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen müssen, soweit es ihre Benutzung erfordert, eine Versorgung mit Trinkwasser haben, die dauernd gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen.

In den technischen Regeln und Mitteilungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und des Deutschen Instituts für Normung (DIN e.V.) wird Weiteres geregelt.

Grundversorgung mit Löschwasser

Die Grundversorgung mit Löschwasser richtet sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung in einem Schutzbereich/Baugebiet.

Gemäß § 17 Baunutzungsverordnung werden Baugebiete klassifiziert und in der technischen Regel DVGW Arbeitsblatt W 405 anhand der Gefahr der Brandausbreitung die Richtwerte für den erforderlichen Löschwasserbedarf der jeweiligen Klasse angegeben.

Die Grundversorgung kann aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz und/oder durch andere Maßnahmen sichergestellt werden.

Die benötigte Löschwassermengen gem. DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) – Arbeitsblatt W 405 stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoßflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

Löschwasserbedarf

Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Hinweis:

In einigen Bereichen im Samtgemeindegebiet ist der Bestand der Anlagen zu prüfen.

Durch den sinkenden Trinkwasserbedarf der Bevölkerung verlegen die Wasserversorgungsverbände (Wasserversorger) zunehmend Leitungen mit einem Durchmesser, der dem heute üblichen Trinkwasserverbrauch angepasst ist. Diese Entwicklung wird von den Wasserversorgern auch mit hygienischen Aspekten begründet. In diesen Fällen ist die Löschwasserversorgung vielerorts dann allein durch

das Trinkwasserrohrnetz nicht mehr gewährleistet. Dieser Umstand sollte bei Neu- u. Umbauten berücksichtigt werden.

Außenliegende bewohnte Gemeindeteile verfügen teilweise über offene Löschwasserentnahmestellen hier sollte überprüft werden ob die erforderlichen Wassermengen und das vorhandene Material ausreichen oder Ersatzmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

6.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Vorgaben zur Ausstattung der Feuerwehrmitglieder sind in der Feuerwehrverordnung Niedersachsen und der DGUV Information 205 – 014 geregelt.

Hinweis:

Für alle Atemschutzgeräteträger steht Schutzkleidung der Leistungsstufe 2 nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06 zur Verfügung. Für alle nicht Atemschutzgeräteträger in der Samtgemeinde Tarmstedt, steht Feuerwehrschutzbekleidung nach § 14 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 49 (Leistungsstufe 1) gemäß DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06 bereit.

Es ist zu empfehlen eine einheitliche Einsatzbekleidung für alle Feuerwehrmitglieder (SB) zu beschaffen, um eine Gleichbehandlung aller zu gewährleisten und Ressourcen bei der Beschaffung der Einsatzbekleidung und der Vorhaltung von Reservekleidung zu nutzen.

Erläuterung: In dieser DGUV Information sind die Vorschriften des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA Benutzungsverordnung – PSA-BV), die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, sowie die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ berücksichtigt. Die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr kann bei Beachtung der hier aufgeführten Empfehlungen davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren getroffen hat.

6.4. Hygienekonzept

Im Zusammenhang mit der persönlichen Schutzausrüstung ist für die Samtgemeindefeuerwehr ein Hygienekonzept zu entwickeln und umzusetzen. Dabei kann es hilfreich sein diese Aufgaben an nicht stark belastete Ortsfeuerwehren zu übertragen.

Hinweis:

Diese Situation sollte schnellstmöglich gemäß Feuerwehrdienstvorschriften und DGUV Richtlinien bearbeitet werden.

Die geplante Maßnahme mit einem speziell für diese Zweck ausgerüsteten Fahrzeug und Gerät sowie die Stationierung bei der Ortsfeuerwehr Kirchtimke ist zu empfehlen und wird aus Gutachtersicht unterstützt.

6.5. Schutzausrüstung gegen ABC-Gefahren

Um bei Schadensfällen in denen Gefahrstoffe frei werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr gegen die Auswirkungen giftiger und ätzender Stoffe zu schützen dient in erster Linie hierzu der auch bei Brandeinsätzen verwendete Umluft unabhängige Atemschutz.

Dieser allein ist jedoch bei bestimmten Stoffen, die in der Samtgemeinde z. B. im Bereich verschiedener Firmen und Schwimmbäder vorhanden sind, nicht ausreichend. Die Feuerwehr der Samtgemeinde Tarmstedt verfügt über keine Sonderausstattung für Einsätze in diesem Bereich und arbeitet nach den GAMS-Regeln der FwDV 500.

Hinweis:

Da die Ausstattung der Samtgemeindefeuerwehr über keinerlei Ausrüstungsgegenstände, welche für die Menschenrettung in diesem Bereich erforderlich ist, verfügt, ist dieses besonders in der AAO zu berücksichtigen. Mit den umliegenden Gemeinden und der Kreisfeuerwehr ist, wenn der zeitliche Rahmen eingehalten wird, eine Zusammenarbeit möglich und zu prüfen.

6.6. Dekontamination im Gefahrguteinsatz

Im Gefahrguteinsatz sind die Dekontaminationsmaßnahmen eine zwingend erforderliche Maßnahme, die zur Einsatzvorbereitung gehört.

Die Dekontamination (Dekon) durch die Feuerwehr ist die Grobreinigung von Einsatzkräften einschließlich ihrer persönlichen Schutzausrüstung, von anderen Personen sowie von Fahrzeugen und Geräten. Im Allgemeinen versteht man darunter die Reduzierung der Kontamination der Oberflächen von Lebewesen, Boden, Gewässern oder Gegenständen. Bei Dekontaminationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Kontaminationsverschleppung kommt. Die Festlegung zur notwendigen fachgerechten Dekontamination nach Übergabe der Einsatzstelle an die zuständige Fachbehörde ist eine der Aufgaben der zuständigen Fachbehörde nach Abschluss der Gefahrenabwehr. Alle Einsatzkräfte werden vor Betreten des Gefahrenbereichs registriert. Stufenkonzept Das nachfolgende Stufenkonzept gilt für die Personendekontamination. Dies umfasst sowohl die Dekontamination von Einsatzkräften als auch von betroffenen Personen. Eine Übersicht enthält auch die Dekon-Matrix.

Dekon-Stufe I: Sofort-Dekontamination (Sofort-Dekon) Zeitgleich mit dem Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich ist die Sofort-Dekon an der Grenze zum Gefahrenbereich sicherzustellen! Notwendig z. B. bei Beschädigung der persönlichen Schutzausrüstung, bei Kontamination der Haut, bei Atemluftmangel oder bei Verletzungen, die sofort behandelt werden müssen. Die Sofort-Dekon ist nicht an einen Dekon-Platz gebunden. Orte, an denen eine sofort Dekon durchgeführt wurde, gelten als kontaminiert und sind entsprechend abzusperren. Ziel: Kontaminierte Personen schnellstmöglich so zu dekontaminieren, dass lebensrettende Sofortmaßnahmen ohne Eigen- oder Fremdgefährdung durchgeführt werden können.

Dekon-Stufe II: Standard-Dekontamination an einem Dekon-Platz, ist bei jedem ABC-Einsatz unter persönlicher Schutzausrüstung sicherzustellen. Der Standard-Dekon-Platz muss grundsätzlich spätestens 15 Minuten nach dem ersten Anlegen einer persönlichen Schutzausrüstung, z. B. Anschluss des Isoliergerätes, und außerhalb des Gefahrenbereiches betriebsbereit sein! Zur Menschenrettung kann der Einsatzleiter Ausnahmen zulassen.

Hinweis:

Die Ausstattung der Samtgemeindefeuerwehr ist in diesem Bereich besonders in der AAO zu berücksichtigen. Die Dekon Stufe 1 (Sofort-Dekon) ist durch die eigenen Mittel sicherzustellen. Ab Stufe 2 ist mit den umliegenden Gemeinden und der Kreisfeuerwehr, wenn der zeitliche Rahmen eingehalten wird, eine Zusammenarbeit möglich und zu prüfen.

6.7. Schlauchausstattung

Neben den entsprechenden Schläuchen in den Einsatzfahrzeugen verfügt die Samtgemeinde Tarmstedt über keine weitere B-Schlauchkomponente. Grundsätzlich muss nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt werden. Über die AAO ist für außerhalb der Ortschaften liegende Gebäude sowie der Waldflächen der Aufbau einer Löschwasserversorgung über lange Strecken oder der Wassertransport zu regeln.

Hinweis:

Für den Einsatz in den Bereichen, in denen die Löschwasserversorgung durch offene Löschwasserentnahmestellen oder Löschwasserbehälter sichergestellt werden muss, sollte eine Wasserförderkomponente (Tragkraftspritze, Armaturen, 1000m-B-Leitung) zum Ausrüstungsbestand der Samtgemeindefeuerwehr gehören.

Es ist mit dem LK Rotenburg ein Einsatzsystem zu regeln und jährlich die AAO zu besprechen, um auf organisatorische Veränderungen zeitnah reagieren zu können.

6.8. Sonderlöschmittel

In der Gemeinde sind für die Abdeckung eines größeren Brandes auf dem Gelände einiger Firmen größere Mengen Schaumbildner erforderlich und zu planen. Weiterhin sind für den Löschangriff im Gefahrguteinsatz die Löschmittel Pulver und CO² notwendig. Für das Gemeindegebiet sind 3.000 l Schaumbildner erforderlich.

Hinweis:

Die Löschmittel können über die Beladung der Einsatzfahrzeuge sichergestellt werden. Im Bereich der Schaumbildner kann mit den Löschfahrzeugen und eine zentrale Bereitstellung die erforderliche Menge von Schaumbildnern geplant werden, um im Additionsverfahren die erforderliche Menge zu erreichen.

6.9. Material zur Wasserrettung

Einige Ortsfeuerwehren erfüllen die Einstufungsmerkmale W 2 -größere Weiher, Bäche, Flüsse, Kieseefläche, dazu kommen die Gefahren bei Überflutungen und Hochwasser.

Hinweis:

Die Ausrüstung der Samtgemeindefeuerwehr sollte um ein Schnell-Einsatz-Schlauchboot und erforderlichem Zubehör erweitert werden, um eine Menschenrettung im Samtgemeindegebiet durchführen zu können.

Erweiterte Maßnahmen sollten mit Hilfsorganisationen oder der Kreisfeuerwehr geregelt werden und in der AAO berücksichtigt werden.

6.10. Bestand der Ortsfeuerwehren

Der Bestand von Ortsfeuerwehren im Samtgemeindegebiet ist in den Einzelbewertungen beschrieben. Dabei sind besonders der Personalbestand und die Anzahl an Atemschutzgeräteträgern, der bauliche Zustand der Liegenschaft und die technische Ausstattung zu betrachten. Bei einigen Feuerwehren entspricht der Personalbestand in der Tagesverfügbarkeit nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Nachfolgend die Zusammenfassung aus den Angaben der Datenerhebung im Bereich Personal, sowie die voraussichtliche planerische Einstufung in sieben Jahren:

Ortsfeuerwehr	Aktueller Personalbestand / Atemschutzgeräteträger	< 7 Jahre Abgänge	Jugendfeuerwehr	Personalstand nach Plan in 7 Jahren	Erforderliches Personal / Atemschutzgeräteträger nach BSBP	Einstufung
Breddorf	45 / 13	9	5	41	20 / 8	
Buchholz	46 / 18	2	-	44	20 / 8	
Bülstedt	45 / 7	4	1	42	20 / 8	
Hanstedt	25 / 5	8	2	19	20 / 8	
Hepstedt	70 / 23	4	23	89	32 / 12	
Kirchtimke	35 / 15	5	2	32	32 / 8	
Ostertimke	34 / 6	5	-	29	20 / 8	
Steinfeld	29 / 7	6	-	23	20 / 8	
Tarmstedt	60 / 22	4	20	76	32 / 12	
Vorwerk	35 / 5	4	2	33	20 / 8	
Westertimke	40 / 15	9	3	34	20 / 8	
Wilstedt	40 / 19	6	15	49	26 / 12	

Tagesverfügbarkeit der Ortsfeuerwehren

Ortsfeuerwehr	Gefährdungseinstufung Brand	Erforderliches Personal	Erforderliche AGT	Vorhandenes Personal	Vorhandene AGT	Einstufung
Breddorf	3	9	4	23	5	
Buchholz	2	6	4	6	2	
Bülstedt	2	6	4	2	1	
Hanstedt	2	6	4	6	1	
Hepstedt	3	12	6	20	5	
Kirchtimke	2	6	4	6	4	
Ostertimke	2	6	4	10	2	
Steinfeld	1	6	4	6	0	
Tarmstedt	3	12	6	21	9	
Vorwerk	2	4	4	6	1	
Westertimke	3	9	4	10	5	
Wilstedt	3	12	6	10	5	

Hinweis:

Der Gesamtpersonalbestand entspricht aktuell den Vorgaben der FwVerO-Nds. Durch die vorhandenen Jugendfeuerwehren ist hier in den nächsten Jahren ein weiterer Zulauf von Personal zu erwarten. Im Bereich der erforderlichen Atemschutzgeräteträger besteht allerdings bei fünf Ortsfeuerwehren ein Fehlbedarf der zeitnah zum Erhalt der Einsatzbereitschaft abgestellt werden muss. Diese Situation sollte jährlich betrachtet werden und erforderlich Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Bereich der Tagesverfügbarkeit entsprechen vier Ortsfeuerwehren den Vorgaben, vier Ortsfeuerwehren sind wegen einem geringen Bestand an Atemschutzgeräteträgern nur bedingt einsetzbar und vier Ortsfeuerwehren können bei der Tagesverfügbarkeit nur auf einen oder keinen Atemschutzgeräteträger zugreifen und sind somit für die Tagesverfügbarkeit nicht anrechenbar.

Diese Gesamtsituation muss in der AAO berücksichtigt werden, um eine ständige Abdeckung des Einsatzbereiches sicherzustellen.

6.11. Feuerwehrhäuser

Im Bereich der **Feuerwehrhäuser** besteht ein großer Bedarf an Änderungen und Anpassungen, die auch ohne eine detaillierte baufachliche Begutachtung zu erkennen sind. Aktuell entspricht **kein** Feuerwehrhaus den aktuellen Anforderungen. Die Feuerwehrhäuser entsprechen in einer Vielzahl von Aspekten nicht den heutigen sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sowie den Herausforderungen, die an eine moderne Feuerwehr gestellt werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Probleme im Bereich der Fahrzeugstellplätze, der Unterbringung der Einsatzbekleidung, das Fehlen von Schwarz-Weiß respektive Graubereichen, der aktuelle Stand sanitärer Anlagen und Duschräumlichkeiten, etc. Keines der Feuerwehrhäuser. Kein Feuerwehrhaus und die darin stationierten Fahrzeuge verfügt über eine Brandfrüherkennung / Brandwarnanlage. Auf Grund der hohen Sachwerte und der steigenden Anzahl von Brandereignissen in Feuerwehrhäusern durch den steigenden Anteil von elektrischen Einrichtungen in den Einsatzfahrzeugen sollte dieses Thema aktuell betrachtet werden.

Hinweis:

Gemäß der DGUV Informationen / Vorschriften sollte diese Situation schnellstmöglich bearbeitet werden. Im Rahmen der Bearbeitung und der Reihenfolge der Maßnahmen sollte eine Prioritätenliste erstellt werden, um den zeitlichen Ablauf sicherzustellen.

6.12. Führungsstelle / Stabsraum

Um die Aufgaben der Gefahrenabwehr im eigenen Aufsichtsbereich bei besonderen Lagen effektiv bearbeiten zu können ist eine Personalressource sowie die technische und logistische Ausstattung erforderlich.

Hinweis:

Aktuell stehen die Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus Tarmstedt und eine Personalressource zur Verfügung. Personell ist die Mitarbeit der Feuerwehrkräfte in der AAO zu berücksichtigen und jährlich zu prüfen

6.13. ELW der Gemeindefeuerwehr

Für die Einsatzabwicklung auf Gemeindeebene ist ein Einsatzleitwagen erforderlich

Die Aufgaben eines Einsatzleitwagens hängen vom konkreten Einsatz ab. Im Wesentlichen besteht seine Aufgabe jedoch im Transport der Einsatzleitung mitsamt deren Ausrüstung, der Bereitstellung von Geräten zur Erkundung und Führung sowie zur Abwicklung des Funkverkehrs mit der Einsatzstelle sowie zwischen der Einsatzstelle und einer höheren Führungseinrichtung / Einsatzleitstelle.

Entsprechend der Norm und den entsprechenden Dienstvorschriften wird ein Einsatzleitwagen standardmäßig mit einem sogenannten Zugtrupp besetzt, der dem Einsatzleiter bei der Abwicklung eines Einsatzes hilft. Dieser Trupp setzt sich aus einem Fahrer, einem Funker, einem Gruppenführer zur besonderen Verfügung und dem Zugführer bzw. Einsatzleiter vor Ort zusammen. Aktuell werden für diesen Zweck die MTW (Mannschaftstransportfahrzeuge) der Stützpunktfeuerwehren eingesetzt, die aber nicht dem Einsatzzweck und den Anforderungen entsprechen.

Hinweis:

Für die Aufgaben auf Gemeindeebene ist ein ELW 1 mit einer dafür ausgebildeten Personengruppe erforderlich, um die geforderten Aufgaben Fachgerecht bearbeiten zu können und dabei den jeweiligen Einsatzleiter unterstützen zu können.

Das Fahrzeug sollte zentral bei der Ortsfeuerwehr Tarmstedt stationiert werden und von hier nach AAO im Gemeindewert eingesetzt werden.

6.14. Logistikbereich / Fahrzeug

Für den Bereich Bereitstellung von Logistikmaterial steht aktuell kein zentraler Bereich und kein Fahrzeug für den Transport zur Verfügung, die Materialien sind in den Ortsfeuerwehren verteilt.

Hinweis:

Für einen geregelten Ablauf der Lagerung von Material (u.a. Schaumbildner/ Ölbindemittel / Absperrmaterial / Schlauchkomponente) auf Gemeindeebene ist eine zentrale Lagermöglichkeit und für den Transport der Materialien ein Gerätewagen GW-L 1 zu empfehlen.

Das Lager und das Fahrzeug sollte zentral bei der Ortsfeuerwehr Hepstedt stationiert werden und von hier nach AAO Gemeindewert eingesetzt werden.

6.15. Kinder und Jugendfeuerwehren

Jugendfeuerwehren sind in drei Ortsfeuerwehren der Gemeinde vorhanden und stehen allen Ortsfeuerwehren offen. Im Zeichen des demografischen Wandels ist es sehr wichtig, die Jugend für das Ehrenamt in der Feuerwehr zu gewinnen, da sie ein besonderer Bestandteil der Nachwuchsgewinnung / Nachwuchsarbeit sind.

Kinderfeuerwehren sind aktuell nicht vorhanden. Für die Gewinnung und Sicherstellung späterer Feuerwehrkräfte sind sie aber unverzichtbar, da sie schon sehr früh einen engen Kontakt zur Feuerwehr darstellen.

Hinweis:

Der Bestand Jugendfeuerwehren sollte auf dem Niveau beibehalten werden, um langfristig den Bestand aller Ortsfeuerwehren zu sichern. Dazu sollte die Unterstützung aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren und der Verwaltung weiterhin erfolgen.

Um frühzeitig einen guten Zugriff auf Nachwuchskräfte zu erhalten ist zu empfehlen unterhalb der Jugendfeuerwehren Kinderfeuerwehren einzurichten, die allen Ortsfeuerwehren auf Gemeindeebene offenstehen

6.16. Vegetationsbrandbekämpfung

Ein Gesamtkonzept für den Bereich der **Vegetationsbrandbekämpfung** ist in Bezug auf die Zunahme dieser Brände in den letzten Jahren zu empfehlen und in der AAO zu verankern.

Dazu ist die vorhandene Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, Einsatzmitteln und Fahrzeugen mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen. Die hierzu bereits eingeleiteten Schritte mit der Beschaffung von Material ist daher zu begrüßen. Erforderlich ist jedoch eine sehr enge Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden sowie der Kreisfeuerwehr. Auch die landesweiten Konzeptionen zur

Vegetationsbrandbekämpfung könnten bei einer solch eigenständig zu entwickelnder Konzeption mit aufgegriffen werden.

Hinweis:

Die vorstehend beschriebene zu entwickelnde Konzeption zur Vegetationsbrandbekämpfung wird auch auf die Einheiten der Kreisfeuerwehrebereitschaft zurückgreifen müssen.

Es ist daher generell eine Absprache mit den Nachbargemeinden und der Kreisfeuerwehr erforderlich. Um die Grundkomponenten des Materials zur Vegetationsbrandbekämpfung zu vervollständigen sind nachstehend die Inhalte des Beladungssatzes ersichtlich.

Beladungssatz Waldbrand nach DIN 14800-18 J für Löschfahrzeuge			
Gegenstand	Anzahl	Stück- masse (kg)	Gesamt- masse (kg)
Druckschlauch D25-20-KL1-K	6	4	24
C-D Übergangsstück	2	0,4	0,8
Hohlstrahlrohr mit Festkupplung D; Durchflussmenge Q von etwa 100 Liter/min	2	2,5	5
Verteiler C-DCD mit Kugelhahn	1	3	3
Wiedehopfhacke mit Schneidenschutz	1	2,5	2,5
Feuerpatsche mit Stiel; 2,4 m lang	2	3	6
Löschrucksack mit Befülleinrichtung Inhalt etwa 20 Liter	2	3	6
Partikelfiltrierende Halbmaske EN 149 FFP 2 R D (wiederverwendbar; mehr als eine Schicht)	10	0,05	0,5
Schutzbrille, dicht am Auge schließend, tragbar in Kombination mit dem Feuerwehrhelm, auch für Brillenträger geeignet.	3	0,2	0,6
Anfahrhilfe „Sandblech“, Maße etwa 1500 mm x 400 mm	2	5	10

6.17. Zusatzausrüstung Drohne

Durch die Einsatzunterstützung einer Drohne können Bild- und Videoaufnahmen von Bauwerken, Industrieanlagen und Flächen erstellt werden und zur Bestandsaufnahme beziehungsweise Zustandserfassung genutzt werden. Aber auch der Einsatz von Wärmebildkameras ist möglich, zum Beispiel im Bereich der Personenrettung oder um Füllstände von Behältern zu detektieren.

Hinweis:

Die Drohne mit Wärmebildkamera für den Einsatz im Bereich der Gemeindefeuerwehr bei den genannten Einsatzzwecken und einer Stationierung auf dem Einsatzleitwagen (ELW) ist zu empfehlen.

6.18. Biogasanlagen

Biogasanlagen mit einer Biogasmenge von kleiner 10 Tonnen (ca. 8.000 m³ Biogasvolumen), stellen kein besonderes Risiko im Sinne der Feuerwehrbedarfsplanung dar. Auf Grund des Vorhandenseins von chemischen Gefahrstoffen in der gesamten Anlage ist die Einstufung ab einer zu erwartenden Biogasmenge von größer als 10 Tonnen in der Gefahrenmatrix in der Stufe ABC 2 angelegt.

Für Feuerwehreinsätze mit Gefährdungen durch Gase ist die Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einsätze im ABC-Einsatz“ anzuwenden. Zudem wird auf die aktuelle vfdb-Empfehlung für den Feuerwehreinsatz in Biogasanlagen verwiesen.

Durch die Alarm u. Ausrückordnung und objektbezogene Einsatzpläne ist die vorhandene Ausrüstung der zuständigen Ortsfeuerwehr mit der Zuordnung weiterer Einsatzkräfte und Ausrüstung an die erforderlichen Vorgaben anzupassen.

Biogasanlagen mit einer Biogasmenge von mehr als 50 Tonnen (ca. 40.000 m³) unterliegen der Störfallverordnung mit erweiternden Pflichten des Betreibers.

Hinweis:

Die Einstufung in die Kategorie „ABC 2“ aufgrund einer Biogasanlage hat nicht zwingend Auswirkungen auf die erforderliche Fahrzeugausstattung einer Feuerwehr. Es empfiehlt sich die Anschaffung eines Mehrgasmessgerätes für die entsprechende Feuerwehr, insofern in Hilfsfrist 1 keines verfügbar ist.

6.19. Alarm und Ausrücke-Ordnung

Die **Alarm- u. Ausrück-Ordnung (AAO)** entspricht den aktuellen Gegebenheiten in Bezug auf die Personalstärke, die Ausrüstung und die Standorte der Feuerwehrrhäuser.

Bei der durch uns vorgeschlagenen Veränderungen / Anpassungen muss auch die AAO an diese Gegebenheiten angepasst werden.

6.20. Gemeindebrandmeister und Einsatzleiter

Geleitet wird die Gemeindefeuerwehr von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, ihm zur Seite steht die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretene Gemeindebrandmeister.

Durch das vorgeschlagene System für die Mindesteinsatzstärke im Additionsverfahren mehrere Ortsfeuerwehren zu berücksichtigen, ist ein übergeordneter Einsatzleiter erforderlich. Dieser sollte i.d.R. aus den Reihen der Gemeindebrandmeisterin, dem Gemeindebrandmeister und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gestellt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in Erwägung gezogen werden der Gemeindebrandmeisterin, dem Gemeindebrandmeister ein KdoW zur Verfügung zu stellen. Als Alternative kann gemäß des sog. Blaulicht-Erlasses beim Einsatz als Einsatzleiter die Möglichkeit der Nutzung des Privatfahrzeuges mit Sondersignal ermöglicht werden. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sollte gemäß des sog. Blaulicht-Erlasses beim Einsatz als Einsatzleiter die Möglichkeit der Nutzung des Privatfahrzeuges mit Sondersignal ermöglicht werden.

6.21. Maßnahmen zum Erlangen des Erreichungsgrades

Alle Ortsfeuerwehren verfügen zurzeit über einen akzeptablen Personalbestand. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger besonders in der Tagesalarmbereitschaft gibt es allerdings ein Vakuum, das unbedingt aufgefüllt werden muss, um den Zielerreichungsgrad unseres Vorschlages zu erreichen.

7. Ausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen / Ist-Bestand / Soll-Vorschlag

Wie vorstehend beschrieben bildet die nachstehende Tabelle die vom Gutachter empfohlene Zielkonzeption in Bezug auf die zukünftige Struktur der Feuerwehren in der Samtgemeinde Tarmstedt ab.

Die nachstehende Tabelle stellt die vom Gutachter empfohlene Zielkonzeption für die zukünftige Struktur der Feuerwehren der Samtgemeinde Tarmstedt in Bezug auf die Fahrzeugausstattung dar.

Ortsfeuerwehr	Ist- Bestand	Baujahr	Soll- Vorschlag	Ersatzbeschaffung	Bemerkungen
Breddorf Grundausstattung	TSF - W	2025	MLF	2045	
Buchholz Grundausstattung	LF 16/12	1988	TSF-W	2026	
Bülstedt Grundausstattung	TSF	2003	TSF - W	2029	
Hanstedt Grundausstattung	TSF	2001	TSF - W	2028	Sonderausrüstung: Tierrettungsmaterial Auf Gemeindeebene
Hepstedt Stützpunktfeuerwehr	TLF 3000 HLF 10 MTW	2019 2024 2012	TLF 3000 HLF 10 GW-L 1 MTW	2039 2044 2030 2027	<u>Beschaffung:</u> GW-L 1 Komponente Wasserversorgung
Kirchtimke Grundausstattung	TSF	1983	TSF - W GW-Hygiene	2026** 2026**	Gerätewagen Hygiene für das Samtgemeindegebiet
Ostertimke Grundausstattung	TSF	1999	TSF - W	2027	
Steinfeld Grundausstattung	TSF	2004	TSF - W	2030	
Tarmstedt Stützpunktfeuerwehr	TLF 16/25 HLF 10 MTW	2009 2012 2019	TLF 3000 HLF 10 ELW 1 MTW	2029 2034 2027 2034	<u>Beschaffung:</u> ELW 1 und Drohne für die Samt- gemeindefeuerwehr
Vorwerk Grundausstattung	TSF	2012	TSF - W	2032	
Westertimke Grundausstattung	TSF	1996	MLF	2026	Das sich in der Beschaffung befindliche TSF-W kann bis zur nächsten Ersatzbeschaffung genutzt werden.

Ortsfeuerwehr	Ist- Bestand	Baujahr	Soll- Vorschlag	Ersatzbeschaffung	Bemerkungen
Wilstedt Stützpunktfeuerwehr	TLF 3000 HLF 10 MTW Anhängers-L MTW LK- ROW	2017 2022 2012 1990 2017	TLF 3000 HLF 10 MTW MTW LK – ROW	2037 2042 2027	<u>Beschaffung:</u> Schnell-Einsatz-Schlauchboot (SEB) für die Samt- gemeindefeuerwehr Verlastet im MTW

Nach den Regeln der Technik und den Erfahrungswerten über die Einsatzfähigkeit von Feuerwehreinsatzfahrzeugen sollten Ersatzbeschaffungen von Klein- u. Sonderfahrzeugen nach 15 Jahren und bei Großfahrzeugen nach 20 Jahren eingeleitet werden, damit die Ersatzfahrzeuge nach 18 bzw. nach 25 Jahren zur Verfügung stehen.

* Beginn der Ersatzbeschaffung

** Indienststellung des Fahrzeugen

8. Bauliche Anpassungsmaßnahmen

Zu dem Vorschlag zum Bestand der Feuerwehren und dementsprechend auch der Gerätehäuser ergeben sich nachfolgend aufgeführte Handlungsempfehlungen, um das von uns vorgeschlagene System umzusetzen. Dabei stellt die Auflistung lediglich die aus Sicht des Gutachters erforderlichen Maßnahmen dar und regelt nicht die Reihenfolge bzw. Priorisierung der Durchführung.

Standort des Feuerwehrhauses	Erforderliche Maßnahmen	Bemerkungen
Breddorf	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb der Fahrzeughalle • Schwarz / Weiß Trennung • Fahrzeugstellplätze (Abmessungen) • Einbau einer Abgasabsauganlage • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Buchholz	• Sanitärbereich / Duschen • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Bülstedt	• Einbau einer Abgasabsauganlage • Schwarz / Weiß Trennung • Trennung Damen u. Herrenbereich außerhalb der Fahrzeughalle • Sanitärbereich Anpassung • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	

Hanstedt	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb der Fahrzeughalle • Schwarz / Weiß Trennung • Sanitärbereich • Einbau einer Abgasabsauganlage • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Hepstedt	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb der Fahrzeughalle • Schwarz / Weiß Trennung • Fahrzeugstellplätze (Abmessungen) • Lagerraum • Fahrzeugstellplatz GW-L 1 • Sanitärbereiche • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Kirchtimke	• Nach der Fertigstellung des Neubaus / Keine Anforderungen	
Ostertimke	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb der Fahrzeughalle • Schwarz / Weiß Trennung • Einbau einer Abgasabsauganlage • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Steinfeld	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb der Fahrzeughalle • Schwarz / Weiß Trennung • Sanitäranlagen • Einbau einer Abgasabsauganlage • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	

Tarmstedt	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb der Fahrzeughalle • Schwarz / Weiß Trennung • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage • Parkplatzsituation für Einsatzkräfte	
Vorwerk	• Umkleidebereiche Damen- u. Herren getrennt, außerhalb des Aufenthaltsraumes • Schwarz / Weiß Trennung • Sanitäranlagen • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Westertimke	• Einbau einer Abgasabsauganlage • Schwarz / Weiß Trennung • Trennung Damen u. Herrenbereich außerhalb der Fahrzeughalle • Sanitärbereich Anpassung • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	
Wilstedt	• Schwarz / Weiß Trennung • Trennung Damen u. Herrenbereich außerhalb der Fahrzeughalle • Sanitärbereich Anpassung • Einbau Brandmelde/Brandwarnanlage	

9. Zusammenfassung

In den Grundzügen entspricht die Alarm- u. Ausrückordnung der Samtgemeindefeuerwehr Tarmstedt dem Vorschlag zum Feuerwehrbedarfsplan. Für die der Entsendung von Personal und Material für die Erfüllung der Aufgaben innerhalb der Kreisfeuerwehr ist zu überprüfen, wieviel Material und Personal entsendet werden kann, um den Eigenschutz sicher zu stellen.

Der Personalbestand sollte jährlich überprüft werden, um bei einem Absenken der Mitgliederzahlen frühzeitig reagieren zu können. Die Personalstärke der einzelnen Ortsfeuerwehren für die Tagesverfügbarkeit im Bereich der Atemschutzgeräteträger zum Erreichen des Schutzzieles sollte zeitnah erhöht werden. Bei der aktuellen Praxis, mehrere Ortsfeuerwehren gemäß der Alarm- und Ausrückordnung zur Erfüllung dieser Aufgabe zu alarmieren, ist ein intensives Monitoring in Bezug auf die Tagesverfügbarkeit der einzelnen Ortsfeuerwehren erforderlich.

Eine hohe Priorität sollte die Nachwuchsarbeit und die Mitgliedergewinnung haben. Hierzu ist es hilfreich Konzepte zu entwickeln, um die Einsatzabteilungen für Jugendfeuerwehrmitglieder, aber auch für Quereinsteiger, attraktiv zu gestalten und die Mindeststärke zu sichern. Sinnvoll ist eine „Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes“ in der Feuerwehr zu erarbeiten und als wertschätzende Maßnahme umzusetzen.

Der Aus- und Fortbildung ist besondere Beachtung zu widmen. Dazu gehören u.a. die Ausbildung und das ständige Training von Atemschutzgeräteträgern, sowie die Rekrutierung von Mitgliedern. Eine ortsübergreifende Fortbildung (Standortausbildung) sollte zielgerichtet mit allen Ortsfeuerwehren eingeführt werden und ist für die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung sowie die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit aller Ortsfeuerwehren sinnvoll.

Die Umsetzung der Maßnahmen gem. DGUV im Bereich der Feuerwehrhäuser sollte zeitnah zum Schutz und dem Erhalt der Gesundheit der Feuerwehrmitglieder umgesetzt werden.

Bei der Ausstattung mit Material sind die Anpassungen in den Einsatzbereichen Logistik (GW-L1, Schlauchkomponente), Einsatzleitung (ELW 1), Wasserrettung (SEB), Umsetzung Hygienekonzept incl. Fahrzeug, sowie der Fahrzeuersatzbeschaffung und die Erweiterung der Einsatzbekleidung, sowie Material für den Einsatzbereich Vegetationsbrandbekämpfung zu bearbeiten.

Die Grundlage für den Zielerreichungsgrad unseres Vorschlages bildet die Umsetzung der durch uns bei der Besichtigung und Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen erarbeiteten Handlungsempfehlungen.

Für die ganzheitliche Umsetzung der Maßnahmen empfehlen wir die Erstellung eines Maßnahmenplanes unter der Berücksichtigung der finanziellen und zeitlichen örtlichen Gegebenheiten.

10. Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

ABC	Atomare, biologische, chemische Gefahren
Art.	Artikel
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bj.	Baujahr
BMA	Brandmeldeanlage
BRI	Brutto-Rauminhalt nach DIN 277
DI-AK 23/12	Hubrettungsfahrzeug, Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 23 m bei 12 m seitlicher Ausladung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. W 405
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELW	Einsatzleitwagen zur Führung von Einheiten an der Einsatzstelle (Baugröße 1 < Baugröße 2)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (SB)	Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), geschlechts- und dienstgradneutral
EWA	Feuerwehr-Anhänger (durch weitere angehängte Bezeichnung wird Zweck erläutert; z.B. Boot)
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift (Bundeseinheitlich)
FwH	Feuerwehrhaus
FwOV	Feuerwehrorganisationsverordnung (Hessen)
FwVO	Feuerwehrverordnung (Niedersachsen)
GemBM	Gemeindebrandmeister/-in (Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut (Baugröße 1<Baugröße 2)
GW-L	Gerätewagen-Logistik (LKW mit Pritsche und Ladebordwand; Baugröße 1<Baugröße 2)
HLF 10	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) mit Hilfeleistungsausrüstung; Löschwassertank 1000 l
HLF 20	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) mit Hilfeleistungsausrüstung, auch mit maschineller Zugeinrichtung (Winde), Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank mind. 1600 l
KBM	Kreisbrandmeister/-in
LF 10	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) nach DIN 14530-5, Pumpenleistung 1.000 l/min bei 10 bar, Löschwassertank mind. 1200 l
LF 20	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8), Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank mind. 2000 l
LF 20 KatS	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8), Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank 1000 l, eingeschobene Tragkraftspritze
LFV Hessen	Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
LFV Nds.	Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.
Löschgruppe	1 Gruppenführer/-in, 8 FM (SB), kleinste selbstständige taktische Einheit zur Brandbekämpfung
Löschstaffel	1 Staffelführer/-in, 5 FM (SB)
Löschzug	1 Zugführer/-in, 2 Löschgruppen
MANV	Massenanfall von Verletzten
MLF	Mittleres Löschfahrzeug (Besatzung 1/5) gem. DIN 14530-25
MTW	Mannschaftstransportwagen (Besatzung bis zu 1/8)
MZB	Mehrzweckboot
MaZE / MZE	Maschinelle Zugeinrichtung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
OBM / OrtsBM	Ortsbrandmeister/-in
OFW / OrtsFW	Ortfeuerwehr
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen für umfassende technische Hilfeleistungen, maschinelle Zugeinrichtung 50 kN, fest eingebauter Generator
StBM	Stadtbrandmeister/-in (Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr)
TLF 8/18	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/2) Pumpenleistung mind. 800 l/min., Löschwassertank 1800 l
TLF 16/24	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/2) Pumpenleistung mind. 1600l/min., Löschwassertank 2400 l
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/2) Pumpenleistung mind. 1000 l/min., Löschwassertank 2000 l
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/2) Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank 3000 l
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/2) Pumpenleistung mind. 3000 l/min., Löschwassertank 4000 l; Sonderlöschmittel Schaummitteltank 500 l
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) tragbare Feuerlöschkreiselpumpe 1000 l/min
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) tragbare Feuerlöschkreiselpumpe 1000 l/min, Löschwassertank mind. 500 l, max. 750 l
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung

ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (DVO-NBauO) vom 26. September 2012 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 438)

AGBF-BUND JM DEUTSCHEN STÄDTETAG: Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16.09.1998, Fortschreibung mit Stand 19.11.2015

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND KATASTROPHENHILFE (HRSG.) Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz, Wissenschaftsforum, Band 8, Bonn 2010

DGUV VORSCHRIFT 49 UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT FEUERWEHREN vom Juni 2018, in Kraft getreten durch Beschluss der Vertreterversammlung der FUK Niedersachsen vom 28.03.2019 am 01.06.2019

DGUV REGEL 105-049 FEUERWEHREN vom Juni 2018, in Kraft getreten durch Beschluss der Vertreterversammlung der FUK Niedersachsen vom 28.03.2019 am 01.06.2019

DIN 14530-17: 2019-11 LÖSCHFAHRZEUGE-TEIL 17: TRAGKRAFTSPRITZENFAHRZEUG TSF-W
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,

DIN 14530-21: 2019-11 LÖSCHFAHRZEUGE-TEIL 21: TANKLÖSCHFAHRZEUG TLF 4000
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,

DIN 14530-22: 2019-11 LÖSCHFAHRZEUGE-TEIL 22: TANKLÖSCHFAHRZEUG TLF 3000
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,

DIN 14530-25.- 2019-11 LÖSCHFAHRZEUGE-TEIL 25: MITTLERES LÖSCHFAHRZEUG MLF
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,

DIN 14530-26: 2019-11 LÖSCHFAHRZEUGE-TEIL 26: HILFELEISTUNGS-
LÖSCHGRUPPENFAHRZEUG HLF 10
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,

DIN 14555-3: 2016-12 RÜSTWAGEN
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,

FEUERWEHR-DIENSTVORSCHRIFT 2 (FwDV 2) Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, 01. 2012

FEUERWEHR-DIENSTVORSCHRIFT 3 (FwDV 3) Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Februar 2008

FEUERWEHR-DIENSTVORSCHRIFT 500 (FwDV 500) Einheiten im ABC-Einsatz, Februar 2022
GRAEGER, A.: Bedarfsplanung der öffentlichen Feuerwehr, in Lemke Handbuch Brandschutz, Landsberg, 06/1999

VERORDNUNG ÜBER DIE ORGANISATION, MINDESTSTÄRKE UND AUSRÜSTUNG DER ÖFFENTLICHEN FEUERWEHREN IN HESSEN (FeuerwehrOrganisationsverordnung — FwOV -) von 2022

NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIEHILFELEISTUNG DER FEUERWEHR (Niedersächsisches Brandschutzgesetz — NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491) und des S 115 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. S. 269)

NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (HRSG.): Abschlussbericht, Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels", Hannover, Juni 2010

VERORDNUNG ÜBER DIE KOMMUNALEN FEUERWEHREN (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185; ber. Nds. GVBl. S.284), geändert durch VO v. 17.05.2011 (Nds. GVBl. S.125)

Die Begutachtung erfolgte durch Herrn Joachim Vogt und Herrn Tobias Wilhelm.

Die Handlungsempfehlung erfolgte durch Gutachter Joachim Vogt.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und empfehlen dieses Dokument im Jahre 2030 fortzuschreiben.

Tobias Wilhelm



Kommunele Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH

Arnswaldtstr. 28

30159 Hannover

Telefon: 0511 30285-19

E-Mail: wilhelm@nsgb.de

Homepage: www.kwl.digital

Geschäftsführer: Marco Mensen

Handelsregister: HRB 55531

Amtsgericht Hannover

USt-IDNr.: DE179377510